

**Schweizerischer Baumeisterverband
Vereinigung Schweizerischer
Geleisebauunternehmer
Gewerkschaft Unia
Gewerkschaft SYNA**

**Société Suisse des Entrepreneurs
Association suisse des entrepreneurs de
construction de voies ferrées
Syndicat Unia
SYNA, Syndicat interprofessionnel**

Zusatzvereinbarung 2004

vom 07. Dezember 2004

zum GAV für den Geleisebau (vom 15. Januar 2004)

Der **Schweizerische Baumeisterverband** und
die **Vereinigung Schweizerischer Geleisebauunternehmer** einerseits

sowie

die **Gewerkschaft Unia** und
die **Gewerkschaft SYNA** andererseits

treffen folgende Zusatzvereinbarung zum GAV für den Geleisebau, welche integrierender Bestandteil des Vertrages ist:

I. Anpassung der Löhne

1. Alle Arbeitnehmenden, die die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen (Ziff. 3), haben ab Inkrafttreten Anspruch auf eine generelle Erhöhung ihres effektiven Lohnes um Fr. 80.-- pro Monat bzw. Fr. 0.50 pro Stunde. Bei Teilzeitarbeitnehmenden im Monatslohn reduziert sich der Anspruch entsprechend dem Anstellungsgrad.

Damit ist die Teuerung bis Oktober 2004 (Indexstand 104.3 Punkte, Basis Mai 2000) ausgeglichen.

2. Die im Jahre 2005 gewährten Lohnerhöhungen können an diese Lohnerhöhung voll angerechnet werden.
3. Anspruch auf die Lohnerhöhungen haben alle dem GAV für den Geleisebau unterstellten Arbeitnehmenden, deren Arbeitsverhältnis mindestens sechs Monate gedauert hat; dies gilt auch für saisonal Beschäftigte oder Kurzaufenthalter, welche 2004 mindestens sechs Monate in einem dem GAV Geleisebau unterstellten Betrieb gearbeitet haben und im Jahre 2005 erneut im gleichen Betrieb arbeiten. Der Anspruch auf Lohnerhöhung nach Ziffer 1 setzt zudem die volle Leistungsfähigkeit voraus. Für nicht voll leistungsfähige Arbeitnehmende gilt Ziffer 4.

4. Für Arbeitnehmende, die im Sinne von Art. 17 Abs. 6 GAV Geleisebau dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, die die vorstehenden Ansätze unterschreiten kann. Für Meinungsverschiedenheiten gilt Art. 17 Abs. 6 Bst. b GAV für den Geleisebau.

II. Anpassung der Basislöhne

5. Die Basislöhne gemäss Art. 17 Abs. 1 GAV für den Geleisebau werden um Fr. 80.-- (Monatslohn) bzw. Fr. 0.50 (Stundenlohn) angehoben. Sie betragen neu:

Lohnklassen				
V	Q	A	B	C
5545 / 31.05	5055 / 28.20	4865 / 27.15	4520 / 25.15	4055 / 22.65

III. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Zürich, 7. Dezember 2004

Für den Schweizerischen Baumeisterverband

Dr. D. Lehmann

NR W. Messmer

Dr. M. Huser

Für die Vereinigung Schweizerischer Geleisebauunternehmer

J. Haag

M. Vanoli

Für die Gewerkschaft Unia

H.U. Scheidegger

V. Pedrina

J. Robert

Für die Gewerkschaft SYNA

P. Scola

W. Rindlisbacher

F. Narducci